



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

06 JUN 2018

gültig ab: sofort

1-1358-18

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen anlässlich eines EU-Ministertreffens



**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich eines EU-Ministertreffens**

vom 04. Juni 2018

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617), legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

Im Fluginformationsgebiet München wird als Schutzmaßnahme anlässlich eines EU-Ministertreffens in Innsbruck vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Mittenwald“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

47 26 21 N 010 58 20 O – im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens mit 20NM Radius um 47 16 14 N 011 23 41 O bis – 47 34 20 N 011 36 08 O – entlang der deutsch-österreichischen Grenze bis – 47 26 21 N 010 58 20 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL165.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 12. Juli 2018, 05:00 Uhr UTC bis zum 13. Juli 2018, 18:00 Uhr UTC.

Hiervon abweichende Aktivierungszeiten werden von der Polizei Bayern bekanntgegeben und von der Deutschen Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht. Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 126,950 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge nach Sichtflugregeln einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizeien der Länder oder Flüge im Auftrag der Polizei bzw. auf Veranlassung der Polizei,
- b) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- c) Flüge von Staatsluftfahrzeugen mit Bezug zum EU-Ministertreffen.

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Wechselverfahren sind nicht erlaubt. Unter Wechselverfahren versteht man all die Flüge, die ganz oder teilweise nach Sichtflugregeln durchgeführt werden (Y- und Z-Flüge).

Alle berechtigten Ein-, Aus- oder Durchflüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Polizeihubschrauberstaffel Bayern unter Tel. +49 (0)89 97302-134 oder über die Frequenz 122.800 MHz („Police Info“) anzumelden. Während des Aufenthaltes im Gebiet mit Flugbeschränkungen ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 122.800 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 04. Juni 2018

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF17/6163.2/6

Im Auftrag


Michael Lokay